



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation 169

Simon Roth und Nico van der Heiden namens der
SP/JUSO-Fraktion
vom 14. Dezember 2017
(StB 153 vom 21. März 2018)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
26. April 2018
beantwortet.**

Auswirkungen der Statutenänderung von LuzernPlus auf die Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellanten beziehen sich auf eine Medienmitteilung des Gemeindeverbandes LuzernPlus vom 5. Dezember 2017, wonach die Delegiertenversammlung des Verbandes beschlossen habe, dass neu auch das Erlassen von behördenverbindlichen Konzepten zu den Verbandsaufgaben von LuzernPlus gehöre. Als konkretes Beispiel werde das Hochhauskonzept genannt. Ein solches könne künftig durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieses Organ des Gemeindeverbandes könne jede beteiligte Gemeinde – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – eine Person delegieren. Eine demokratische Legitimation der behördenverbindlichen Beschlüsse dieser Versammlung sei daher nicht gegeben.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Welche Auswirkungen hat die beschlossene Behördenverbindlichkeit von Konzepten von LuzernPlus für die Stadt Luzern?

Die Stadt Luzern muss sich an Konzepte, die der Gemeindeverband beschlossen hat, halten. Sie sind für sie und die anderen Verbandsgemeinden verbindlich. Die Konzepte sind bei Planungen oder anderen raumwirksamen Tätigkeiten umzusetzen (vgl. § 10 Abs. 1 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, PBV; SRL Nr. 736).

Zu 2.:

*Wird damit der Stadtrat oder der Grosse Stadtrat in seinen bisherigen Kompetenzen beschnitten?
und zu 3.:*

Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Kompetenzverschiebung?

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) obliegt den Gemeinden die Ortsplanung (§ 3 Abs. 1 PBG). Raumwirksame Tätigkeiten der Gemeinden auf regionaler Ebene jedoch koordinieren die regionalen Entwicklungsträger. Dies bei Bedarf mit regionalen Teilrichtplänen und weiteren Planungen und Konzepten, die sie aufeinander abzustimmen haben. Sie richten sich dabei nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans (§ 3 Abs. 2 PBG).

Die einzelnen Inhalte der Planungen und Konzepte der regionalen Entwicklungsträger können diese – nach vorgängiger Einholung der Stellungnahme der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft – für behördenverbindlich erklären (oder wie es in § 10 Abs. 1 PBV formuliert ist: Das gemäss Statuten zuständige Organ «kann bestimmen, dass einzelne Inhalte ihrer Planungen und Konzepte von den Gemeinden bei Planungen oder anderen raumwirksamen Tätigkeiten umzusetzen sind»).

Die Koordinationspflicht im Bereich der Planung und die Kompetenz des Gemeindeverbandes LuzernPlus als Entwicklungsträger zur Behördenverbindlicherklärung sind folglich bereits im kantonalen Recht festgeschrieben. Die Möglichkeit einer Verbindlicherklärung von Planungen und Konzepten wird zwar jetzt nach der Anpassung vom November 2017 in den Statuten ausdrücklich erwähnt, sie besteht aber tatsächlich bereits seit dem Inkrafttreten der Teilrevision des PBG und der totalrevidierten PBV am 1. Januar 2014. Somit liegt formell betrachtet keine Kompetenzverschiebung vor, sondern eine grundsätzlich bereits aus dem kantonalen Recht bestehende Kompetenz wurde in die Verbandsstatuten aufgenommen und einem bestimmten Verbandsorgan – der Delegiertenversammlung – zugewiesen.

Zu 4.:

Wie beurteilt der Stadtrat die Situation, dass alle Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl mit je einer Person in der Delegiertenversammlung von LuzernPlus vertreten sind?

Es ist korrekt, dass gemäss Art. 12 der Statuten des Gemeindeverbandes LuzernPlus jede Mitgliedsgemeinde nur eine Delegierte oder einen Delegierten stellen kann. Entscheidend aber ist, dass die Stimmkraft der Delegierten im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt wird, wobei jede der 24 Mitgliedsgemeinden mindestens eine Stimme erhält. Die Stadt Luzern hält zurzeit von den insgesamt 100 Stimmen deren 35. Mit dieser Stimmkraft-Regelung erachtet der Stadtrat die Stadt Luzern im Gemeindeverband als angemessen vertreten.

Zu 5.:

Erteilt der Stadtrat der von der Stadt Luzern entsandten Person Weisungen zu ihrem Abstimmungsverhalten?

Ja, die städtische Delegierte wird durch einen Stadtratsbeschluss jeweils angewiesen, ob und welchen Beschlussentwürfen sie zustimmen soll. Sie wurde u. a. auch beauftragt, an der Delegiertenversammlung von LuzernPlus vom 24. November 2017 der Statutenänderung zuzustimmen.

Der Stadtrat teilt inhaltlich die Ansicht, wie sie in den Medien schon von Exponenten von LuzernPlus ausgeführt worden ist, dass Konzepte, wie etwa das «Regionale Hochhauskonzept», eine raumplanerische Richtschnur sind, die auf einem gemeinsamen Konsens beruhen und zu einem Minimum an Verbindlichkeit über die Gemeindegrenzen hinweg verhelfen. Und formell war – wie vorne erwähnt – die grundsätzliche Kompetenz des Gemeindeverbandes LuzernPlus als

regionalen Entwicklungsträgers bereits durch das kantonale Recht gegeben. Die Aufnahme in die Statuten und die Zuweisung dieser Kompetenz an das höchste Verbandsorgan, die Delegiertenversammlung, hat der Stadtrat als richtig erachtet.

Stadtrat von Luzern

